



**CPPF**

Commission Professionnelle Paritaire Fribourgeoise  
du Secteur Principal de la Construction

**PBKF**

Paritätische Berufskommission Freiburg  
des Bauhauptgewerbes

---

# Paritätische Berufskommission Freiburg des Bauhauptgewerbes

## MERKBLATT

Gilt für Unternehmen, die dem  
**Landesmantelvertrag  
für das Schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV)**  
unterstellt sind

Courtaman, März 2024

## Inhaltsverzeichnis

Einführung.....	3
Organisation .....	3
Aktivitäten .....	3
Verschiedene Mitgliedschaften.....	4
FAR-Mitgliedschaft (gemäss Art. 7 GAV FAR).....	4
Mitgliedschaft beim Fribourgfonds-Bau (für Mitglieder des FBV).....	4
Mitgliedschaft beim Parifonds Bau (gemäss Art. 8 LMV).....	4
Arbeitszeiten .....	4
Jahresarbeitszeitkalender (gemäss Art. 25 Abs. 1 LMV) .....	4
Jährliche und wöchentliche Arbeitszeit (gemäss Art. 24 und 25 LMV).....	4
Überstunden und Minderstunden (gemäss Art. 26 LMV).....	4
Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit (gemäss Art. 55 und 56 LMV).....	5
Samstagsarbeit (gemäss Art. 27 LMV) .....	5
Ferien (gemäss Art. 34 LMV) .....	5
Löhne .....	5
Lohnklassen (gemäss Art. 43 LMV) .....	5
Basislöhne 2024.....	5
Stundenlohn .....	6
Monatlich ausgeglichene Entlohnung (gemäss Art. 47 Abs. 1 LMV) .....	6
13. Lohn (gemäss Art. 49 LMV).....	6
Divers .....	6
Minimale Versicherungsbedingungen .....	6
Kündigungsfrist (gemäss Art. 19 LMV).....	7
Reisezeit (gemäss Art. 54 LMV) .....	7
Mahlzeitentschädigung (gemäss Art. 60 LMV).....	7
Ratschlag .....	7
Nützliche Internet-Adressen.....	7
Kontakte.....	7

## Einführung

Die Paritätische Berufskommission Freiburg (PBKF) erachtet es als notwendig, sich Ihnen, als neues oder bereits etabliertes, im Bauhauptgewerbe tätiges Unternehmen im Kanton Freiburg vorzustellen und Ihnen Erklärungen zum Landesmantelvertrag für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) abzugeben. Das vorliegende Merkblatt erteilt Ihnen deshalb nützliche Informationen.

## Organisation

Die Paritätische Berufskommission Freiburg (PBKF) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Dieser Verein setzt sich aus Mitgliedern von Gewerkschaften und Arbeitgebern zusammen, die für die Einhaltung und Durchsetzung des Landesmantelvertrages für das Bauhauptgewerbe sorgen. Als Arbeitgebervertreter zählt die PBKF den Schweizerischen Baumeisterverband (SBV) und den Freiburgischen Baumeisterverband (FBV) zu ihren Mitgliedsverbänden. Die Arbeitnehmer werden durch die Gewerkschaften UNIA und SYNA vertreten, deren Ziel es ist, die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder (insbesondere der Arbeitnehmer) zu wahren.

## Aktivitäten

Die Hauptaufgabe der PBKF besteht darin, die einheitliche Anwendung und Durchsetzung des Landesmantelvertrags für das schweizerische Bauhauptgewerbe (LMV) und des lokalen Gesamtarbeitsvertrags (GAV) des Kantons Freiburg zu überprüfen und zu gewährleisten. Der lokale GAV gilt für die unterzeichnenden Parteien, d.h. die Mitgliedsunternehmen des Freiburger Baumeisterverbands (FBV). Diese Mitgliedsunternehmen des FBV sind auch dem Fribourgfonds-Bau (FFB) angeschlossen. Dessen Sekretariat wird ebenfalls von der PBKF geführt.

Die PBKF ist darüber hinaus für die Durchführung von Betriebskontrollen zuständig, insbesondere für die Überprüfung der Einhaltung von Löhnen, Zulagen, Ferien, Arbeitszeiten, Samstagsarbeit usw. und für die Auskunftserteilung an die Betriebe bezüglich der Einhaltung des LMV.

Das Sekretariat der PBKF bearbeitet täglich verschiedene Themen im Zusammenhang mit der Anwendung des LMV des Bauhauptgewerbes, auch Rohbau genannt, welches den Hochbau, Tiefbau, Strassenbau, Aushub, Abbruch, Bohrungen usw. umfasst. Um die Zusammenarbeit mit den betroffenen Unternehmen zu erleichtern, werden hier einige Informationen zu den Mitgliedschaften, Löhnen, Arbeitszeiten usw. zur Verfügung gestellt.

## Verschiedene Mitgliedschaften

Folgende Prozentsätze gelten in diesem Jahr:

### **FAR-Mitgliedschaft (gemäss Art. 7 GAV FAR)**

- Abzug von 2.25 % des Lohnes.

### **Mitgliedschaft beim Fribourgfonds-Bau (für Mitglieder des FBV)**

- Abzug von 0.3 % des Lohnes.

### **Mitgliedschaft beim Parifonds Bau (gemäss Art. 8 LMV)**

- Abzug von 0.7 % des Lohnes.
- Ab 2023 erfolgt die dem Parifonds Bau zu meldende Berechnungsgrundlage aufgrund des AHV-Lohnes.

## Arbeitszeiten

Die Vorgaben des Arbeitszeitkalenders und der Arbeitszeiten sind folgende:

### **Jahresarbeitszeitkalendar (gemäss Art. 25 Abs. 1 LMV)**

- Die Abrechnungsperiode läuft vom 1. Mai bis zum 30. April des Folgejahres.
- Der betriebliche Arbeitszeitkalendar ist der PBKF bis Mitte Mai zuzustellen.
- Unterlässt der Betrieb die Erstellung und Bekanntgabe eines Arbeitszeitkalenders an die Mitarbeitenden, gilt der von der PBKF erstellte Kalendar.

### **Jährliche und wöchentliche Arbeitszeit (gemäss Art. 24 und 25 LMV)**

- Die massgeblichen Jahres-Totalstunden betragen 2112 Stunden (365 Tage : 7 = 52.14 Wochen \* 40.5 Stunden), einschliesslich Ferien und Feiertage.
- 40.5 Stunden pro Woche (min. 37.5 Stunden / max. 45 Stunden).

### **Überstunden und Minderstunden (gemäss Art. 26 LMV)**

- Überstunden sind zum individuellen Grundlohn mit einem Zuschlag von 25 % zu vergüten.
- Alle gearbeiteten Stunden über 48 Stunden geben Anspruch auf einen Zuschlag von 25 %. Maximal zwei Stunden können auf neue Rechnung vorgetragen werden, die übrigen Stunden sind im Folgemonat zum Grundlohn mit Zuschlag zu entschädigen. Der Zuschlag ist in jedem Fall im Folgemonat auszuzahlen. Insgesamt dürfen jedoch pro Monat maximal 25 im laufenden Monat erarbeitete Überstunden auf neue Rechnung vorgetragen werden, sofern und soweit der Gesamtsaldo bei Variante a) 100 Stunden, bei Variante b) 80 Stunden nicht übersteigt.
- Das Unternehmen wählt eine der beiden Varianten:
  - Variante a) Saldo von 0 bis 100 Überstunden pro Jahr
  - Variante b) Saldo von 20 Minderstunden bis 80 Überstunden pro JahrDie Wahl ist der PBKF verbindlich bis Ende April jeden Jahres mitzuteilen. Die gewählte Variante gilt jeweils mindestens für ein Abrechnungsjahr. Erfolgt keine Wahl, gilt Variante a).
- Bei Variante b) dürfen Minderstunden Ende Monat auf neue Rechnung vorgetragen werden, sofern und solange der Gesamtsaldo von 20 Minderstunden nicht überschritten wird. Weitergehende Minderstunden verfallen zulasten des Arbeitgebers, sofern er nicht beweist, dass sie auf persönliches Verschulden des Arbeitnehmers zurückzuführen sind.

- Der Überstundensaldo ist bis Ende April jedes Jahres vollständig abzubauen. Ist dies aus betrieblichen Gründen ausnahmsweise nicht möglich, ist der verbleibende Saldo Ende April zum Grundlohn mit einem Zuschlag von 25% zu entschädigen.

#### Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit (gemäss Art. 55 und 56 LMV)

- Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss bewilligt werden. Das entsprechende Gesuch muss (spätestens eine Woche vor dem geplanten Arbeitsbeginn) der PBKF per Mail an [secretariat@cppf-pbkf.ch](mailto:secretariat@cppf-pbkf.ch) zugestellt werden, die es dann dem Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) weiterleitet. Die Arbeit darf nicht vor der Zustimmung des AMA begonnen werden. Der Lohnzuschlag beträgt 50 % zum individuellen Grundlohn. Das Formular ist verfügbar auf [www.cppf-pbkf.ch](http://www.cppf-pbkf.ch) unter Informationen/Stundenabweichung.

#### Samstagsarbeit (gemäss Art. 27 LMV)

- Samstagsarbeit ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss der PBKF bis Donnerstagabend per Mail an [secretariat@cppf-pbkf.ch](mailto:secretariat@cppf-pbkf.ch) gemeldet werden. Die geleisteten Arbeitsstunden geben Anspruch auf einen Lohnzuschlag von mindestens 25 % auf den individuellen Grundlohn.
- Formular erhältlich auf [www.cppf-pbkf.ch](http://www.cppf-pbkf.ch) unter Informationen/Stundenabweichung.

#### Ferien (gemäss Art. 34 LMV)

- Vor 20 Jahren und nach 50 Jahren → 30 Tage (13%).
- Zwischen 20 und 50 Jahren → 25 Tage (10.6%)

## Löhne

In Hinsicht auf die Gehälter ist Folgendes zu beachten:

#### Lohnklassen (gemäss Art. 43 LMV)

Die Lohnklasse ist auf der individuellen Lohnabrechnung aufzuführen und muss dem Arbeitsvertrag entsprechen. Ein schriftlicher Vertrag ist nur bei einer Teilzeitanstellung abzuschliessen (Art. 23 Abs. 3 LMV).

#### Basislöhne 2024

Lohnklassen	Monatslohn	Stundenlohn
Bauarbeiter C	CHF 4'737.00	CHF 27.30
Bauarbeiter mit Fachkenntnissen B	CHF 5'238.00	CHF 29.75
Bau-Facharbeiter & EBA A	CHF 5'608.00	CHF 31.85
Gelernter Facharbeiter EFZ Q	CHF 5'813.00	CHF 33.05
Vorarbeiter V	CHF 6'340.00	CHF 36.00

An der ausserordentlichen Generalversammlung vom 7. Dezember 2023 haben die Mitglieder des Freiburgischen Baumeisterverbands (FBV) aus eigener Initiative entschieden, für das Jahr 2024 eine Lohnerhöhung **je nach Leistung** vorzusehen. In diesem Zusammenhang **empfiehlt der FBV eine Erhöhung von CHF 100.00 pro Monat**. Diese Entscheidung wurde angesichts dessen getroffen, dass die Mehrheit der Mitgliedsunternehmen des FBV die Löhne ihrer Mitarbeiter anpassen wird.

### Lehrlingslohn (während der Lehre) gemäss den Bestimmungen des GAV Freiburg

- 1. Jahr 30% der Klasse Q
- 2. Jahr 40% der Klasse Q
- 3. Jahr 50% der Klasse Q

### Lohnkürzung: Gemäss Art. 43 Abs. 2 LMV bei unbefristeter Festanstellung (nach der Lehre).

Der Basislohn der Klasse Q für einen gelernten Bau-Facharbeiter kann im Anschluss an die erfolgreich abgeschlossene Berufslehre in der Branche folgendermassen gekürzt werden:

- um höchstens 15% im 1. Jahr im Anschluss an die erfolgreich abgeschlossene Berufslehre
- um höchstens 10% im 2. Jahr
- um höchstens 5% im 3. Jahr

Bezahlung des Lohnes: Gemäss Art. 47 Abs. 2 muss der Lohn monatlich auf ein Lohnkonto ausbezahlt werden. Die Bezahlung des Lohnes in bar wurde aufgehoben.

### **Stundenlohn**

- Berechnungsmethode für Feiertage, Ferien und 13. Gehalt:

Beispiel Lohnklasse B:

Stundengrundlohn				<b>CHF 29.75</b>
Feiertage	3 % von CHF 29.75	<b>CHF 0.89</b>		<b>CHF 30.64</b>
Ferienentschädigung (20 bis 50 Jahre – siehe Rubrik „Ferien“)	10.6 % von CHF 30.64	<b>CHF 3.25</b>		<b>CHF 33.89</b>
13. Gehalt	8.33 % von CHF 33.89	<b>CHF 2.82</b>		
Bruttostundenlohn				<b>CHF 36.71</b>

### **Monatlich ausgeglichene Entlöhnung (gemäss Art. 47 Abs. 1 LMV)**

- Nach 7 Monaten Stundenlohn ist im LMV festgelegt, dass die Stunden auf eine durchschnittliche Monatsdauer umgerechnet werden müssen, dass ein entsprechend konstanter Lohn monatlich ausgerichtet wird.

### **13. Lohn (gemäss Art. 49 LMV)**

- Die Bezahlung des 13. Lohnes ist obligatorisch (8.33 %).

## **Divers**

### **Minimale Versicherungsbedingungen**

- **Krankentaggeld-Versicherung (gemäss Art. 64 LMV)**: Der Betrieb ist verpflichtet, die dem LMV unterstellten Arbeitnehmenden kollektiv für ein Taggeld von 90 % des zuletzt bezahlten Lohnes ab dem 2. Tag zu versichern. Die effektive Prämie wird vom Arbeitgebenden und vom Arbeitnehmenden je zur Hälfte getragen. Schliesst der Arbeitgebende eine kollektive Krankentaggeld-Versicherung mit einem Leistungsaufschub von höchstens 30 Tagen und unter Einhaltung von einem Karenztag je Krankheitsfall ab, so hat er während der Aufschubzeit 90 % des wegen Krankheit ausfallenden Lohnes selbst zu entrichten.

- **Unfall (gemäss Art. 65 LMV):** SUVA-Leistungen decken mindestens 80 % des versicherten Verdienstes, die SUVA-Karenztage sind vom Arbeitgeber zu 80 % des versicherten Verdienstes zu bezahlen.
- **Urlaub des anderen Elternteils** (früher Vaterschaftsurlaub): Dieser beträgt 10 Arbeitstage, inklusive Tag der Geburt. Diese Tage werden zu 100 % des Lohnes entschädigt.

#### **Kündigungsfrist (gemäss Art. 19 LMV)**

- 1 Monat im 1. Dienstjahr
- 2 Monate im 2. bis 9. Dienstjahr (Arbeitnehmer **ab 55 Jahren → 4 Monate**)
- 3 Monate ab dem 10. Dienstjahr (Arbeitnehmer **ab 55 Jahren → 6 Monate**)

#### **Reisezeit (gemäss Art. 54 LMV)**

- Die ersten 30 Minuten sind nicht zu entschädigen.
- Die weiteren Minuten werden zum individuellen Grundlohn entschädigt.
- Chauffeur des Lieferwagens: Seine Fahrzeit, um andere Arbeitnehmer abzuholen und dann zur Baustelle zu fahren, gilt als Arbeitszeit. Ihm ist somit ab der 1. Minute der individuelle Grundlohn zu bezahlen.
- Auf die Reisezeitentschädigungen sind Sozialleistungen zu bezahlen.
- Wir raten Ihnen, die Reisezeit nach <http://fr.viamichelin.ch/> zu berechnen.

#### **Mahlzeitentschädigung (gemäss Art. 60 LMV)**

- Fehlt die entsprechende betriebliche Verpflegungsmöglichkeit oder können Arbeitnehmende in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren (mindestens 45 Minuten Zeit zum Essen), ist ihnen eine Mahlzeitentschädigung von CHF 16.00 auszurichten.
- Der Begriff „nach Hause“ kann auch als Ort der vertraglichen Anstellung des Mitarbeiters verstanden werden.

#### **Ratschlag**

Wenn Sie Ihre Buchhaltung und/oder Lohnzahlungen outsourcen möchten, empfehlen wir Ihnen, sich zu vergewissern, dass die von Ihnen beauftragte Person oder das von Ihnen beauftragte Büro mit dem LMV vertraut ist und Ihnen alle Garantien für Verlässlichkeit zusichern kann. Gerne verweisen wir Sie bei Bedarf an Fachleute.

#### **Nützliche Internet-Adressen**

SBV Schweizerischer Baumeisterverband  
FBV Freiburgischer Baumeisterverband  
Syna Freiburg  
Unia Freiburg  
FAR Stiftung Flexibler Altersrücktritt  
Parifonds Bau

[www.baumeister.swiss](http://www.baumeister.swiss)  
[www.ffe-fbv.ch](http://www.ffe-fbv.ch)  
[www.syna.ch](http://www.syna.ch)  
[www.unia.ch](http://www.unia.ch)  
[www.far-suisse.ch](http://www.far-suisse.ch)  
[www.consimo.ch/pb](http://www.consimo.ch/pb)

#### **Kontakte**

Die PBKF gibt Ihnen gerne Auskunft über den LMV oder den lokalen GAV. Sie können uns auch kontaktieren, wenn Sie Fragen zu Löhnen, Sozialabzügen, Mahlzeit- und Reisekostenentschädigungen oder Fragen zu Ausbildungsfonds haben. Wir informieren Sie auch über den flexiblen Altersrücktritt und beantworten alle anderen Fragen im Zusammenhang mit dem Bauhauptgewerbe.



**CPPF**

Commission Professionnelle Paritaire Fribourgeoise  
du Secteur Principal de la Construction

**PBKF**

Paritätische Berufskommission Freiburg  
des Bauhauptgewerbes

Bitte nutzen Sie die folgenden Kontaktdaten:

**Paritätische Berufskommission Freiburg**

Route de l'Industrie 71

1791 Courtaman

☎ 026 460 86 23

secretariat@cppf-pbkf.ch

Burim Ramaj	Verantwortlicher Arbeitsmarkt	026 460 80 23	<a href="mailto:burim.ramaj@cppf-pbkf.ch">burim.ramaj@cppf-pbkf.ch</a>
Véronique Grandjean	Mitarbeiterin Administration	026 460 80 28	<a href="mailto:veronique.grandjean@cppf-pbkf.ch">veronique.grandjean@cppf-pbkf.ch</a>
Nadine Morand	Mitarbeiterin Administration	026 460 80 27	<a href="mailto:nadine.morand@cppf-pbkf.ch">nadine.morand@cppf-pbkf.ch</a>
Daisy Muñoz	Mitarbeiterin Administration	026 460 86 33	<a href="mailto:daisy.munoz@cppf-pbkf.ch">daisy.munoz@cppf-pbkf.ch</a>
Silvia Romanens	Direktionsassistentin	026 460 80 29	<a href="mailto:silvia.romanens@cppf-pbkf.ch">silvia.romanens@cppf-pbkf.ch</a>

